

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“

vom 17. Mai 2010 / 16. Dezember 2010 / 8. August 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung erfolgt zum WS. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im

Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss im Studiengang BA Sportwissenschaft oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss. Der Abschluss gilt nur dann als überdurchschnittlich, wenn die Hochschulabschlussnote und die Bachelorarbeit mind. mit dem ECTS Grade „good“ C oder 2,7 bewertet wurden.

Wer eine Übungsleiterlizenz besitzt, Leistungssport betreibt oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die für den „Sport in Prävention und Rehabilitation“ relevant ist, kann eine Verbesserung seiner Noten um bis zu eine Notenstufe (1,0) beantragen. Die Nachweise über die Trainerlizenzen und/oder abgeschlossene Berufsausbildung sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

Die Bewerber müssen ihren bisherigen sportlichen Werdegang darstellen und einen schriftlichen Bericht einreichen, der die Wahl des Studiums und des später angestrebten Berufs begründet.

2. Nachweis der sportpraktischen Affinität. Bewerber, die kein Sportstudium abgeschlossen haben und einen Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ anstreben, müssen die sportpraktische Affinität durch einen Sportpraktischen Eignungstest erbringen. Dabei gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- Frauen:
 - zwei der vier Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik) und
 - eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)
- Männer:
 - zwei der drei Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen) und
 - eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)

Im Übrigen gelten für den Sportpraktischen Eignungstest alle Regelungen der Satzung über die Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entsprechend der jeweils geltenden Fassung.

3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Als Nachweise gelten:

- a) eine in Englisch geschriebene Bachelor-Arbeit,
 - b) ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs der Universität Heidelberg der Kompetenzstufe B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), oder ein äquivalenter Sprachnachweis (z.B. TOEFL, IELTS, CAE), oder
 - c) eine Bestätigung über einen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens sechs Monaten, der nicht länger als fünf Jahre zurück liegt;
4. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen mit 4 ECTS erbracht wurde;
5. Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Vorauswahl durchgeführt. Die Gesamtzahl der vorausgewählten Bewerber entspricht maximal der doppelten Anzahl der zur Verfügung

stehenden Studienplätze. Die Rangliste der Bewerber orientiert sich an den beiden folgenden gewichteten Kriterien:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 (1).1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde
(Gewichtung 80 %),
2. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen.
(Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. (2) nimmt die Auswahlkommission anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die endgültige Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezieht ein Auswahlgespräch mit den vor ausgewählten Bewerbern mit ein. Dieses Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt mit den nach der Rangliste gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Bewerbern ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

1. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

2. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0-5 Punkten.

3. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

(5) Bildung der Gesamt-Rangreihenfolge:

Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 20 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 5 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2010/2011.

Heidelberg, den 17. Mai 2010 / 16. Dezember 2010 / 8. August 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor